

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 3 (1896)

Heft: 7

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Drehung der letztern wird durch den Witterungswechsel veranlasst, indem die Harnischschnur bei feuchtem Wetter aufquillt, sich aufdreht und bei trockenem Wetter in der Drehung zurückgeht, d. h. austrocknet und zuge dreht wird.

Um diese Uebelstände möglichst zu vermeiden, ist zu empfehlen, ganz geschmeidige Garnlitzten oder gefirnissste Harnischschnüre zu verwenden. Solche werden sich weniger auf- und zudrehen und bei Anwendung von Drahtlitzten diese weniger beeinflussen.

E. T. Z. O.

Patentanmeldungen.

Kl. 20. No. 11312. 16. November 1895. — Zweizylindrige Schaftmaschine mit automatischer Abpass-Vorrichtung. — Schelling & Cie., Horgen (Zürich, Schweiz); Rechtsnachfolger vom Erfinder J. J. Zabler, Brombach, bad. Wiesenthal. Vertreter: J. Aumund, Zürich.

Kl. 20. No. 11313. 18. Januar 1896. — Schussfaden-Saugapparat. — Maschinenfabrik Rüti, vormals Kaspar Honegger, Rüti (Zürich, Schweiz). Vertreter: Bourry-Séquin & Cie., Zürich.

Kl. 20. No. 11433. 30. Dezember 1895. — Schaftmaschine für offenes und geschlossenes Fach. — J. Thalman, Frauenfeld (Schweiz), Rheinstrasse 180. Vertreter: C. Hanslin & Cie., Bern.

Sprechsaal.

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemässe Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Frage 24.

Wie können Zettel, deren Seide beim Färben aufgeraut wurden, gangbar gemacht werden? Gibt es ein Mittel, womit die Kette bestrichen werden kann, ohne Flecken zu hinterlassen?

Frage 25.

Auf welche Ursachen ist das Brechen der aufrechten Regulatorschienen bei den neuen Seidenwebstühlen der Maschinenfabrik Rüti, Modell 1892, zurückzuführen, fehlt es am entsprechenden Reguliren, oder ist die Weberin in irgend einer Beziehung schuld daran?

Vereinsangelegenheiten.

Werthe Mitglieder!

Wir erlauben uns, an die im letzten Jahresberichte verzeichneten Bücher, Journale und Zeitschriften zu erinnern und empfehlen Ihnen unsere Bibliothek der lebhaften Benützung.

Der Bibliothekar, Herr Otto Schneider, Zürich-Riesbach, wird den ihm eingehenden Gesuchen nach Möglichkeit entsprechen.

Das von der ausserordentlichen Generalversammlung, 4. November 1894 genehmigte und im Entwurf bekannt gemachte Regulativ lautet:

Bibliothek-Regulativ.

Der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich setzt unter Bezugnahme auf § 2 i seiner Statuten folgendes Regulativ für seine Bibliothek fest:

§ 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, je einen Band aus der Vereinsbibliothek zur Lecture zu beziehen, an Hand des durch den Bibliothekar erhältlichen gedruckten Kataloges (vorl. ist der Jahresbericht massgebend). Ein Buch darf nicht länger als vier Wochen behalten werden; für jede weitere Woche sind 50 Cts. Busse zu bezahlen.

§ 2. Der Bibliothekar kann eine Verlängerung der Lesezeit bewilligen, wenn solches nach den ersten vier Wochen verlangt und kein Mitglied dadurch einträchtig wird. Auf jeden Fall, Krankheit ausgenommen, ist das Buch vorzuzeigen, ansonst keine Verlängerung eintreten darf. Auswärtige Mitglieder haben ein schriftlich motivirtes Gesuch einzureichen. Grössere Werke mit verschiedenen Bänden dürfen nur per Einzelband abgegeben werden.

§ 3. Beschädigungen sind sogleich anzuzeigen, widrigenfalls der jeweilige Besitzer verantwortlich gemacht würde. Nach erfolgter Anzeige ist derjenige haftbar, der das Buch zuletzt in Händen hatte.

§ 4. Die Verwaltung der Bibliothek wird durch den Bibliothekar besorgt, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

Der Bibliothekar ist für allen Schaden verantwortlich, sofern er nicht beweisen kann, dass es ihm unmöglich war, die betreffenden Mitglieder zum Schadenersatz anzuhalten.

§ 5. Allfällige Bussen, sowie Vergütungen für Beschädigungen sind bei der Auswechslung sogleich zu bezahlen, ansonst kein neues Buch verabfolgt wird.

§ 6. Die Bücher dürfen unter den Mitgliedern nicht ausgetauscht werden; in allen Fällen ist der Bezüger haftbar.

§ 7. Die Auswechslung der Bücher findet vorläufig monatlich statt und zwar an einem bestimmten, vom Bibliothekar festzusetzenden Tage (vorläufig jeweils den zweiten Samstag jeden Monats).

§ 8. Die vom Verein gehaltenen Journale und Zeitschriften bleiben 14 Tage im Vereinszimmer aufgelegt und können nachher in gleicher Weise wie die Bücher bezogen werden.

§ 9. Beim Bezug durch die Post hat der Bezüger Hin- und Rückporto selbst zu tragen.

Der Vorstand.

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Central-Bureau für

Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. — Telephon 1804.

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nöthigen Drucksachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung